

**9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Bergkamen vom**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 1,4,5,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), sowie des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am folgende 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen 18.12.1991 beschlossen:

Art I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzungsänderung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.

Art. II

Die Änderung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gebührentarif

zur 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
1.	<u>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u>	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	Grabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren	630,00
1.1.2	Grabstätte für Personen über 5 Jahren	840,00
1.1.3	Anonyme Grabstätte für Personen über 5 Jahren	775,00
1.1.4	Grabstätte für Personen über 5 Jahren im Rasenfeld	775,00
1.1.5	frei	
1.1.6	Urnengrabstätte	500,00
1.1.7	Anonyme Urnengrabstätte	440,00
1.1.8	Urnengrabstätte im Rasenfeld	440,00
1.2	Wahlgräber	
1.2.1	für jede Grabstelle und für 30 Jahre	1.400,00
1.2.2	bei Urnenwahlgräbern je Grabstelle und für 20 Jahre	1.065,00
1.2.3	für jede Grabstelle und für 30 Jahre im Rasenfeld	1.290,00
1.2.4	für jede Urnengrabstelle und für 20 Jahre im Rasenfeld	950,00
1.3	Aschestreifelder	
1.3.1	Verstreuung der Asche	250,00
1.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorhandenen Wahlgrabstätten	
	Das Nutzungsrecht muss bei jeder Belegung um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der erworbenen Restzeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen gesetzlichen Ruhezeit (30 Jahre) liegt.	
1.4.1	für jede Grabstelle und jährlich	47,00
1.4.2	bei Urnenwahlgräbern für jede Grabstelle und jährlich	36,50
2.	<u>Gebühren für die Bestattung von Leichen und Urnen</u>	
2.1	Gebühren für die Grabbereitung	
2.1.1	als Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	215,00
2.1.2	als Reihengrab für Personen über 5 Jahre	490,00
2.1.3	als Urnenreihengrab	100,00
2.1.4	als Wahlgrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	215,00
2.1.5	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre	670,00
2.1.6	als Urnenwahlgrab	100,00

2.1.7	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre im Rasenfeld	490,00
2.1.8	als Urnenwahlgrabstelle im Rasenfeld	100,00
2.2	Ausbetten zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof	
2.2.1	Kinder bis zu 5 Jahren	830,00
2.2.2	Personen über 5 Jahre	1.380,00
2.2.3	Urnen	550,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
2.3	Ausbetten und Wiederbestatten auf einem städtischen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
2.3.1	Kinder bis zu 5 Jahren	1.045,00
2.3.2	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Reihengrab	1.870,00
2.3.3	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Wahlgrab	2.050,00
2.3.4	Urnen	650,00
3.	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen</u>	
3.1	Friedhofskapelle	275,00
3.2	Aufbahrungskabine	195,00
3.3	Benutzung des Waschraumes	60,00
3.4.1	Benutzung des Kühlraumes mit Kühlanlage auf Wunsch der Angehörigen - je Tag -	60,00
3.4.2	Benutzung des Kühlraumes ohne Kühlung - je Tag -	30,00
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Für die Berechtigung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen nach § 6 der Friedhofssatzung	
4.1.1	für ein Kalenderjahr	36,00
4.1.2	für einmalige Tätigkeiten	12,00
4.2	Ausstellung der Zweitschrift einer Urkunde	15,00
4.3	Umschreibung des Nutzungsrechtes	20,00
4.4	Pflege von anonymen Grabstätten sowie Grabstätten in Rasenfeldern für die Dauer der Ruhezeit	
4.4.1	Pflege eines anonymen Reihengrabes	248,00
4.4.2	Pflege eines Reihengrabes im Rasenfeld	248,00
4.4.3	Pflege eines anonymen Urnenreihengrabes	68,00
4.4.4	Pflege eines Urnenreihengrabes im Rasenfeld	68,00
4.4.5	Pflege eines Wahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	284,00
4.4.6	Pflege eines Urnenwahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	68,00
4.5	Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmälern, Grababdeckungen und Grabeinfassungen	48,50
4.6	Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit auf Antrag der Angehörigen	
4.6.1	<u>Einmalige Gebühren – nur in Verbindung mit Gebühren für die jährlich entstehenden Pflegekosten nach 4.6.2 -</u>	
4.6.1.1	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	60,00
4.6.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahre	90,00
4.6.1.3	Urnenreihengrab	60,00
4.6.1.4	Wahlgrab je Stelle	90,00
4.6.1.5	Urnenwahlgrab je Stelle	60,00
4.6.2	Pflegekosten pro Jahr	
	Die Höhe der Gesamtpflegekosten ermittelt sich durch Multiplikation des entsprechenden Gebührentarifes mit der Anzahl der Jahre der	

	nach Rückgabe des Rechtes verbleibenden Ruhezeit	
4.6.2.1	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.1	50,00
4.6.2.2	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.2 oder 4.6.1.4 je Stelle	70,00
4.6.2.3	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.3 oder 4.6.1.5 je Stelle	35,00